



**Vertrag zwischen der
Wasserkorporation Wagenhausen,
nachfolgend auch WKW genannt
und der Wasserversorgung Stein
am Rhein, vertreten durch den
Stadtrat Stein am Rhein,
nachfolgend auch WVS genannt
über die Abgabe von
Überschusswasser**

vom 22.07.1974

Inhaltsverzeichnis

Vertragsgegenstand	3
Ausbau des Grundwasser-pumpwerkes Rheinklingen II	3
Mittel und Art der Wasserlieferung	3
Wassermessung	4
Gewährleistung der Wasserlieferung durch die WKW	4
Leistungen der Wasserversorgung Stein am Rhein	5
Eventuelle spätere Leistungen der VWS	6
Störungen in der Wasserlieferung	6
Rückerstattung	6
Gegenrecht	6
Weiterverkauf des Wassers	7
Vertragsdauer	7
Mitgeltende Bestimmungen	7
Vorbehalt der Hoheits- und Konzessionsrechte	7
Differenzen	7
Inkrafttreten	8

Vertrags-
gegenstand

Art. 1

Die Wasserkorporation Wagenhausen verpflichtet sich, aus ihrem Grundwasserpumpwerk Rheinklingen II gemäss den Bedingungen dieses Vertrages der Wasserversorgung Stein am Rhein Überschusswasser in deren Gewinnungsstätte Etwilen zu liefern.

Ausbau des
Grundwasser-
pumpwerkes
Rheinklingen II

Art. 2

Voraussetzung für die Wasserlieferung ist der Ausbau des Grundwasserpumpwerkes Rheinklingen II auf die volle Leistungsfähigkeit des Grundwasserleiters, die zurzeit 2000 l/min beträgt.

Dieser Ausbau umfasst:

- a) ein neues Grundwasserpumpwerk Rheinklingen II
- b) eine Verbindungsleitung Pumpwerk I – Pumpwerk II
- c) eine Förderleitung nach der Staatsstrasse
- d) die Netzerweiterung beim Bahnhof Etwilen
- e) die Fernsteuerung
- f) die Zuleitung elektrischer Energie

gemäss dem Projekt des Ingenieurbüros H. Schnewlin, Winterthur.

Mittel und Art der
Wasserlieferung

Art. 3

Die Wasserlieferung erfolgt durch eine Verbindungsleitung aus dem Netz der WKW in Etwilen in das Grundwasserpumpwerk der WVS. In erster Linie wird der Bedarf der WKW gedeckt. Die Abgabe von Überschusswasser erfolgt nur, wenn die Reservoirs des WKW einen der Tageszeit und dem Stromtarif angepassten Füllungsgrad haben, der allein von der WKW festgelegt wird.

Wassermessung

Art. 4

Zur Ermittlung der Bezugsmenge ist möglichst nahe bei der Abnahmestelle eine Wassermesseinrichtung einzubauen. Die Wahl der Apparatur geschieht im gegenseitigen Einvernehmen.

Ablesung und Rechnungsstellung werden durch die Organe der WKW vierteljährlich vorgenommen. Den Organen der WVS steht für die Ablesung das Kontrollrecht zu.

Messfehler bis fünf Prozent werden toleriert. Bei grösseren Abweichungen erfolgt eine Nacht- bzw. Rückzahlung der Differenz für die Dauer des letzten Semesters.

Art. 5

Gewährleistung
der Wasser-
lieferung durch die
WKW

Die WKW gewährleistet der WVS die Lieferung von Überschusswasser bis zu maximal 2000 l/m. Vorbehalten bleibt die Deckung des Eigenbedarfes der WKW und die Leistungsfähigkeit der Wassergewinnungsstätte der WKV. Soweit Überschusswasser produziert werden kann, steht dieses der WVS ganztägig, d.h. während 24 Stunden zur Verfügung. Die Lieferung erfolgt ohne eine Verpflichtung der WVS zu einem Mindestbezug.

Art. 6

a) Einkaufssumme

Die WVS leistet an die WKW eine einmalige Einkaufssumme. Diese beträgt 30% des Netto-Wertes der neu zu erstellenden Anlagen gemäss Bauabrechnung und 30% vom Netto-Wert der mitbenützten, bestehenden Anlagen gemäss Aufstellung auf Seite 7210-4 des Anhanges zur Aktennotiz vom 14. November 1973 über die gemeinsame Besprechung der WKW und der WVS vom 13. November 1973 in Etwilen sowie einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 20'000.-- (zwanzigtausend 00/100). Die Einkaufssumme ist zahlbar innert einem Monat nach Vorliegen der Bauabrechnung. Die WKW ist berechtigt, zur laufenden Finanzierung des Bauvorhabens eine Teilzahlung von Fr. 100'000.-- (Franken: Einhunderttausend) zu erheben.

b) Jährlicher Beitrag (Leistungspreis)

Die WVS leistet an die WKW einen jährlichen Beitrag für Unterhalt und Erneuerung der von ihr mitbenützten neu erstellten und bereits bestehenden Anlagen. Dieser Beitrag beträgt 30% der Erneuerungs- und Unterhaltskosten gemäss der Aufstellung und Berechnung auf Seite 7210-4 des Anhanges zur Aktennotiz vom 14. November 1973.

Der jährliche Beitrag wird erstmals auf Grund der definitiven Bauabrechnung festgesetzt und nachher dem jeweiligen mittleren Stand des Zürchers Baukostenindex im Rechnungsjahr angepasst.

c) Konsumpreis

Die WVS bezahlt der WKW pro m³ bezogenen Wassers einen Preis, der nach der auf Seite 7210-5 des Anhanges zur Aktennotiz vom 14. November 1973 angegebenen Formel berechnet wird. Er wird den jeweiligen Energiekosten angepasst.

Eventuelle spätere Leistungen der VWS

Art. 7

Die WVS leistet an einen eventuellen späteren Ausbau des Grundwasserpumpwerkes Rheinklingen II Beiträge, die gleich berechnet werden wie unter Ziffer 6, lit a bis c. Insbesondere beteiligt sie sich an Belüftungs- und Desinfektionseinrichtungen mit einer Einkaufssumme von 30% der Netto-Baukosten sowie mit einem jährlich zu entrichtenden Leistungs- und Konsumpreis.

Störungen in der Wasserlieferung

Art. 8

Unvermeidliche Störungen im Betrieb der Wasserkorporation Wagenhausen berechtigen die Wasserversorgung Stein am Rhein nicht zu Entschädigungsansprüchen. Die WKW verpflichtet sich jedoch, voraussehbare Abstellungen des WVS so frühzeitig als möglich anzuzeigen und Störungen raschestens zu beheben.

Rückerstattung

Art. 9

Im Zeitpunkt, da kein Überschusswasser mehr abgeliefert werden kann, erstattet die WKW der WVS die Einkaufssumme gemäss Ziffer 6 lit. a dieses Vertrages zurück unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung des Betrages innert 50 Jahren. Die Verpflichtung zur Rückerstattung entfällt, wenn die Lieferung von Überschusswasser infolge Qualitätsverschlechterung des Grundwassers oder wegen verminderter Leistung des Grundwasserpumpwerkes II der WKW nicht mehr möglich ist und sofern die Ursachen der Qualitäts – oder Leistungsverminderung ausserhalb des Einflussbereiches der WKW liegen.

Gegenrecht

Art. 10

Wenn die Grundwassergewinnungsstätte Rheinklingen ausfällt, ist die WKW berechtigt, ihren Wasserbedarf als gleichberechtigter Partner aus dem Grundwassergebiet Etwilen zu decken. Die WKW hat sich in diesem Fall an den Kosten der Bewirtschaftung dieses Grundwassers angemessen zu beteiligen.

Weiterverkauf des Wassers	<p>Art. 11</p> <p>Eine Weiterabgabe durch einen der Partner über sein bei Vertragsabschluss bestehendes Versorgungsgebiet hinaus bedarf der Zustimmung der Gegenpartei.</p>
Vertragsdauer	<p>Art. 12</p> <p>Dieser Vertrag ist fest auf die Dauer von 50 (fünfzig) Jahren abgeschlossen. Wird er von keiner Partei fünf Jahre im Voraus gekündigt. So gilt er als für je weitere zehn Jahre verlängert mit einer gleichen Kündigungsfrist von fünf Jahren.</p> <p>Jeder Vertragspartei steht das Recht zu, nach Ablauf von zehn Jahren eine Anpassung des in Ziffer 5, lit. b, festgelegten Leistungspreises und des in Ziffer 5, lit. c, definierten Konsumpreises an die dannzumaligen betriebstechnischen und betriebswirtschaftlichen Verhältnisse zu verlangen.</p>
Mitgeltende Bestimmungen	<p>Art. 13</p> <p>Die Aktennotiz vom 14. November 1973 über die gemeinsame Besprechung zwischen der WKW und der WVS vom 13. November 1973 im Schweizerhof Etwilen (Winterthur, 14. November 1973, HS/h) samt deren Anhang "Grundlagen für Kostenverteiler" (Winterthur, 24. Oktober 1973 HS/h) ist ein integrierender Bestandteil dieses Vertrages.</p>
Vorbehalt der Hoheits- und Konzessionsrechte	<p>Art. 14</p> <p>Dieses Vertragsverhältnis steht im Übrigen unter dem Vorbehalt der kantonalen Gesetzgebung über das Wasserrecht und die Gesundheitspolizei. Vorbehalten sind auch die Bestimmungen der Grundwasserkonzessionsrechte der Parteien.</p>
Differenzen	<p>Art. 15</p> <p>Aus dem vorliegenden Vertrag entspringende Differenzen: soweit sie zivilrechtlicher Natur sind, unterliegen der Beurteilung durch ein Schiedsgericht. Die Bestellung derselben und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der § 214 und ff der thurgauischen Zivilprozessordnung.</p>

Inkrafttreten

Art. 16

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Wasserversorgung Stein am Rhein, vertreten durch den Stadtrat Stein am Rhein und die Wasserkorporation Wagenhausen, sofort in Kraft.

Der Vertrag ist vierfach auszufertigen, jedem Vertragspartner sind zwei Exemplare auszuhändigen.

Wagenhausen, den 22. Juli 1974

FÜR DIE WASSERKORPORATION WAGENHAUSEN

sig.

Stein am Rhein, den 22. Juli 1974

FÜR DIE WASSERVERSORGUNG STEIN AM RHEIN

Der Präsident: sig.

Der Schreiber: sig.